

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

10.001/27-Parl/84

Wien, am 4. Juli 1984

741/AB

1984 -07- 10

zu 732 J

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 732/J-NR/84, betreffend Abschaffung der Mehrwertsteuer bei Gewährung von Mitteln zur Erhaltung von denkmalgeschützten Objekten durch den Bund, die die Abgeordneten GÄRTNER und Genossen am 10. Mai 1984 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1.:

Mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen bin ich bereits seit längerer Zeit im Gespräch, in welcher zusätzlicher Form durch steuerliche Maßnahmen und Erleichterungen Denkmalschutz und Denkmalpflege gefördert werden könnten.

Was die Frage der "Nichteinhebung der Mehrwertsteuer für öffentliche Förderungsmittel zugunsten des Denkmalschutzes" betrifft, so wurden derartige Überlegungen bereits im Zusammenhang mit der Novelle 1978 zum Denkmalschutzgesetz beraten. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde stets darauf verwiesen, daß durch ein derartiges Vorgehen das Grundkonzept der Mehrwertsteuer in nicht zu verantwortender Weise durchlöchert würde. Weiters wird bemerkt, daß gegenüber

dem Bundesministerium für Finanzen als "Kompromißlösung" seinerzeit vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Vorschlag gemacht wurde, daß - um eine solche Gleichmäßigkeit zu erreichen - für Objekte, die unter Denkmalschutz stehen und gegen Entgelt von der Öffentlichkeit besichtigt werden können, unabhängig von der Höhe der eingehenden Gelder für Aufwendungen an diesen Objekten der Vorsteuerabzug möglich wäre. Dieser Vorschlag wurde vom Bundesministerium für Finanzen bisher jedenfalls deshalb nicht realisiert, weil es sich um einen "auf Gewinn gerichteten Betrieb" handeln müßte, was beim Denkmalschutz in der Regel doch nicht der Fall ist.

Ich werde aber die Gespräche mit dem Bundesminister für Finanzen fortsetzen.

ad 2.:

Welche Summen bei einer besseren steuerlichen Behandlung von öffentlichen Förderungsmitteln zugunsten Denkmalschutz und Denkmalpflege für "denkmalschützerische Maßnahmen im Bundesgebiet - in den Bundesländern - zusätzlich zur Verfügung stehen würden", kann deshalb nicht genauer quantifiziert werden, weil die der steuerlichen Beurteilung zugrundeliegenden wirtschaftlichen Sachverhalte und dadurch entsprechenden Auswirkungen nur im Einzelfall und nicht generell erfassbar sind.

